

## **STATUTEN PRO VELO REGION THUN**

In Kraft gesetzt durch die Gründungsversammlung  
der IG Velo Thun am 5. Februar 1980 in Thun,  
geändert am 2. Juni 1981, 30. März 1982, 19. März 1997, 8. April 2000, 7. Mai 2007

### **I. Name, Sitz, Dauer**

1. Unter dem Namen „PRO VELO REGION THUN“<sup>1</sup> (PRO VELO) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.
2. Sitz des Vereins ist Thun.
3. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
4. PRO VELO ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

<sup>1</sup> Während der Übergangsfrist bis zum 31.12.2007 ist der Name „IG Velo Region Thun“ ebenfalls gültig.

### **II. Zweck**

5. PRO VELO bezweckt die Verbindung der am Fahrrad interessierten Vereinigungen und Personen mit dem Ziel, die Verbreitung des Fahrrades als umweltfreundliches Verkehrsmittel und die Sicherheit des Radfahrens in der Region Thun zu fördern, sowie die gemeinsamen Interessen der Radfahrer vor allem gegenüber den Behörden zu wahren.

### **III. Mitgliedschaft**

6. Mitglied von PRO VELO kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit den Zielen von PRO VELO einverstanden und unterstützt diese.
7. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.
8. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Für Ausschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **IV. Finanzielles**

9. Die Finanzierung von PRO VELO erfolgt durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, sowie durch freiwillige Zuwendungen.
10. Die Höhen der Mitgliederbeiträge können für die natürlichen und juristischen Personen unterschiedlich festgesetzt werden.
11. Für Nichtverdienende und Familien können spezielle Mitgliederbeiträge festgelegt werden.
12. Für die Verbindlichkeit von PRO VELO haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

### **V. Organisation**

13. Die Organe von PRO VELO sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Die Rechnungsrevisoren

14. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel jährlich einmal durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder 30 Tage im voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von 1/10 aller Mitglieder verlangt werden.

Jedes Mitglied gemäss Ziffer 6 der Statuten ist stimmberechtigt. Juristische Personen können bis max. 3, Familien bis max. 2 stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmenden, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch das Abstimmungsverfahren festlegt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsrevisoren
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d. Dechargeerteilung über alle der Mitgliederversammlung vorgelegten Geschäfte

15. Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreter ist zu beschliessen über:

- a. Statutenänderungen
- b. Auflösung und Fusion des Vereins.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er ist gegen oben mit der Zahl der Vorstandsmitglieder offen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst Beschluss in allen Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind und entscheidet über Zeichnungsberechtigung. Seine Amtsperiode beträgt 2 Jahre.

16. Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Fragen Fachkommissionen bestellen. Diese arbeiten unter Berücksichtigung der Vereinsziele. Ihre Berichte legen sie dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung vor.

17. Die Vorstandssitzungen sind dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern in der Regel zugänglich. Sie haben beratende Stimme.

18. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

19. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Februar bis zum 31. Januar.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2007

Der Präsident:

Die Sekretärin:

René Lüthi

Lilli Huber